

Abteilungsordnung

der Abteilung Schwimmen im Dresdner Sportclub 1898 e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Die Abteilung Schwimmen gehört zum DSC 1898 e. V. und erkennt dessen Satzung voll an.
2. Die Abteilung Schwimmen hat ihren Sitz in der Schwimmhalle Freiburger Straße.
3. Die Abteilung Schwimmen ist Mitglied des Sächsischen Schwimmverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung voll an.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck der Abteilung Schwimmen des DSC 1898 e. V. besteht in der freiwilligen sportlichen Betätigungsmöglichkeit seiner Mitglieder. Sie hat das Ziel, die sportliche Betätigung zum Zwecke der Gesunderhaltung, Lebensfreude und Leistungsfähigkeit für interessierte Bürger in Einheit von Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport zu organisieren. Der Leitgedanke ist, die humanistische Erziehung der Sporttreibenden zu garantieren.
2. Die Abteilung wird zur Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben in folgende Sparten gegliedert:
 - Kindergruppen (Altersbereich bis 11 Jahre) mit Anfängerschwimmen
 - Wettkampfsport
 - Breitensport (Jugend- und Erwachsenensport)
 - Leistungssport (Nachwuchsleistungssport und Hochleistungssport)
 - Wasserball

§ 3 Abteilungsvermögen

1. Die Mittel der Abteilung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (sportliche, kulturelle und gesellige) Verwendung finden. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, die dem Zweck der Abteilung fremd sind.
2. Die Einnahmen der Abteilung Schwimmen sind ausschließlich zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Ziele und Aufgaben der Abteilung einzusetzen.
3. Das Geschäftsjahr währt vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
4. Die Abteilungsleitung beschließt jährlich im 1. Quartal nach den Terminvorgaben der Geschäftsstelle des DSC über den Haushaltsplanentwurf der Abteilung für das kommende Geschäftsjahr. Der weitere Verfahrensweg bis zur Bestätigung des Haushaltsplanes der Abteilung erfolgt entsprechend Festlegung in der Finanzordnung des DSC 1898 e.V.

5. Für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten ist der Schatzmeister der Abteilung oder dessen Beauftragter auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes der Abteilung voll verantwortlich. Er hat die entsprechenden Regelungen zur Abrechnung der Finanzmittel, zur Kontenführung und allen anderen Finanzfragen auf der Grundlage der Finanzordnung des DSC für die Abteilung festzulegen.

6. Finanzierung der Abteilung

Die Abteilungsleitung hat durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Bezuschussung durch die Kommune, dem Sportbund und Fachverband, insbesondere auf der Basis der Förderrichtlinie, den Mitgliedsbeiträgen und Spenden die Finanzierung des Sportbetriebes der Abteilung zu sichern.

Dem Abteilungsleiter obliegt dazu die Kontrolle, aktive Einflußnahme und Erarbeitung entsprechender Anträge zur Bezuschussung.

7. Gewinnung von Sponsoren

Der Hinweis auf die Gewinnung möglicher Sponsoren aus der Wirtschaft obliegt allen Mitgliedern der Abteilung. Die Vorbereitung und Ausarbeitung von Spenden- bzw. Werbeverträgen wird durch den Abteilungsleiter vorgenommen. Die Genehmigung dieser Verträge obliegt ausschließlich dem Präsidenten oder seinem Bevollmächtigten.

8. Die Finanzgeschäfte der Abteilung können von den Mitgliedern des gewählten Verwaltungsrates des DSC geprüft werden. Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten sind die Revisoren verpflichtet, die Angelegenheit der Abteilungsleitung zur Klärung zu übergeben. In schwerwiegenden Fällen ist die Abteilungsleitung verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

9. Nach Vorliegen des jeweiligen Finanzabschlusses nach Abschluss des Wirtschaftsjahres wird eine Belegprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern durchgeführt. Die Kassenprüfer haben zu der jeweils folgenden Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 4 Sportbetrieb

Die Organisierung des Trainingsbetriebes, die Sicherung der Trainings- und Wettkampfstätten, die Erarbeitung von Trainings- und Leistungszielen sowie die Erarbeitung von Leistungsanalysen sind von Trainer und Abteilungsleitung zu sichern und deren Auswertung mit den Sportlern zu gewährleisten.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

1. Spiel- und Wettkampfergebnisse sowie eine Kurzanalyse des Spiel- oder Wettkampfergebnisses sind innerhalb einer Woche

- der Geschäftsstelle
- dem Web- Master der Abteilung Schwimmen

zu übermitteln.

2. Über sportliche und sonstige Zielstellungen der Abteilung ist die Presse nur nach vorheriger Absprache mit dem Abteilungsleiter und der Geschäftsstelle des DSC zu informieren.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Vereins- und Abteilungsschädliche Informationen gegenüber der Presse zu unterlassen. Aussagen zu vereinsinternen Interessen obliegen ausschließlich dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten für Öffentlichkeitsarbeit.
4. Die Herstellung und Pflege einer guten Zusammenarbeit mit der Kommune, dem Sportbund sowie dem Fachverband obliegt dem Abteilungsleiter.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Die Abteilung hat Erwachsene (über 18 Jahre), Jugendliche (15-18 Jahre) und Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) als aktive (sporttreibende Mitglieder) und Rentner.

Weiterhin können der Abteilung angehören:

Nichtaktive Mitglieder. Das sind natürliche Personen, die keinerlei sportliche Betätigung in der Abteilung ausüben, aber ihren Beitrag entrichten.

Fördernde Mitglieder. Das sind Personengesellschaften, Vereine, juristische Personen sowie Einzelpersonen, die einen Beitrag zahlen und Rechte sowie Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.

Ehrenmitglieder. Das sind Mitglieder, die vom Abteilungsvorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung ernannt werden.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung Schwimmen des DSC 1898 e. V. kann jeder Bürger werden. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich in der Geschäftsstelle zu beantragen; Minderjährige bedürfen der Genehmigung durch Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Mit dem Aufnahmeantrag werden die Satzung des DSC 1898 e. V., die Abteilungsordnung und die Satzung des Sächsischen Schwimmverbandes e. V. anerkannt.

Über den Antrag der Mitgliedschaft entscheidet die Abteilungsleitung. Die Mitgliedschaft ist nicht territorial begrenzt. Es können auch ausländische Bürger Mitglied werden. Dies gilt für alle Sparten der Abteilung.

Die Mitgliedschaft beginnt zum 1. des Monats, an dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.

3. Mitgliedsbeiträge

Die Mindesthöhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden auf der Grundlage der Satzung des DSC 1898 e. V. erhoben.

Die Mitgliederversammlung der Abteilung Schwimmen kann auf Vorschlag der Abteilungsleitung darüber hinausgehende Aufnahmegebühren, monatliche Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen beschließen. Die sich daraus ergebende Beitragsregelung ist in der Beitragsordnung der Abteilung festzulegen, zu beschließen und jedem Mitglied bekannt zu machen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluß des Mitgliedes bei einem Verstoß gegen die Satzungen bzw. Verhaltens, der den Zielen, dem Ruf und Ansehen der Abteilung widerspricht
- durch Auflösen der Abteilung.

Ein freiwilliger Austritt kann nur nach vorherigem schriftlichen Antrag erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsende. Bei Minderjährigen muß dieses durch den gesetzlichen Vertreter vorgenommen werden.

4.2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte, das Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das ehemalige Mitglied sofort verpflichtet, unverzüglich alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Schriftstücke und Gelder der Abteilung nachweisbar zu übergeben.

4.3. Bei Entscheidung zum Ausschluß ist dem Mitglied vorher persönliche Rechtfertigung zu gewähren. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist schriftlich unter Angabe der Gründe nachweisbar zu übermitteln.

4.4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

4.5. Über das befristete Ruhen der Mitgliedschaft kann auf Antrag eines Mitgliedes bei Vorliegen eines akzeptablen Grundes durch die Abteilungsleitung entschieden werden (passives Mitglied).

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Abteilungsleben im Rahmen dieser Ordnung und der Satzung des DSC teil.

2. Die Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen, auf gleiche Behandlung, auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen, auf aktives und passives Wahlrecht für Vereins- und Abteilungsämter. Bei Wahlrecht entscheidet die Festlegung betreffs Altersbegrenzung.

3. die Mitglieder sind verpflichtet:

- das Ansehen des Vereins und der Abteilung zu wahren und sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten.
- den Beschlüssen der Vereins- und Abteilungsorgane (Präsidium/ Abteilungsleitung) sowie den sich daraus ableitenden Festlegungen Folge zu leisten. Die zur Realisierung eingesetzten Personen sind zu akzeptieren;
- entsprechend der Beitragsordnung der Abteilung ihre Beiträge vierteljährlich zu bezahlen
- die Abteilungseinrichtung, Sportanlagen und -geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren;
- Veränderungen von Angaben zu ihrer Person schriftlich der Abteilungsleitung mitzuteilen.

4. Bei Vereinswechsel erlischt jede Verpflichtung der Abteilung gegenüber dem Sportler.

§ 8 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Abteilungsleitung

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und hat über Grundsatzfragen zu entscheiden.
2. Die Mitgliederversammlung findet aller 2 Jahre statt; den Termin und die Tagesordnung bestimmt die Abteilungsleitung. Die Mitgliederversammlung muß mindestens drei Wochen vor dem Durchführungstermin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluß der Abteilungsleitung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 Mitgliedern oder dem Abteilungsleiter einberufen werden. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen können kürzere Einladungsfristen von der Abteilungsleitung beschlossen werden, sie müssen aber mindestens 14 Kalendertage betragen.
4. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer mit einfacher Mehrheit beschlußfähig; bei Änderungen der Abteilungsordnung wird eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilung benötigt. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
5. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen vor Tagungsbeginn schriftlich vorliegen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, in einem Zeitraum von einer Woche nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Abteilung den Geschäftsbericht (Bilanz mit Einnahmen und Ausgaben) und die Protokolle über die letzte Mitgliederversammlung einzusehen. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach öffentlicher Auslegung beim Abteilungsleiter zu erheben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilungsleitung, Entlastung der Abteilungsleitung.
 - Bestätigung der Beitragsordnung der Abteilung
 - Wahlen und Abberufung der Abteilungsleitung
 - Beschlußfassung über die Abteilungsordnung
 - Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschießungsbeschluß der Abteilungsleitung
 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Abteilungsleitung fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Abteilungsleitung beschließen. Die Abteilungsleitung kann ihrerseits

in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung ist das gewählte Organ der Mitgliederversammlung und entscheidet über alle Fragen, insofern keine einschränkenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen.

2. Die Abteilungsleitungssitzungen finden mindestens sechsmal im Jahr statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt der Abteilungsleiter.

3. Die Abteilungsleitung besteht aus:

- Abteilungsleiter
- Stellvertreter des Abteilungsleiters
- Schatzmeister
- Wart für Öffentlichkeitsarbeit
- Sportwart - Leistungssport
- Sportwart - Sport
- Jugendwart

Die gewählte Abteilungsleitung kann weitere Mitglieder zur Realisierung der anfallenden Aufgaben berufen. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt.

4. Die Arbeit der Abteilungsleitung ist ehrenamtlich. Sie kann einen Geschäftsführer einsetzen. Der Geschäftsführer ist der Abteilung rechenschaftspflichtig und nimmt an jeder Abteilungsleitungssitzung teil. Er ist Leiter der Geschäftsstelle.

5. Die Abteilungsleitung hat vor allem folgende Aufgaben:

- Sicherung des Übungs- und Wettkampfbetriebes
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr einschließlich dessen Abrechnung vor der Mitgliederversammlung (Jahresbericht)
- termingemäße und nachweisfähige Beantragung, Verwaltung und Abrechnung der finanziellen und materiellen Fonds, Zuschüsse und Beiträge
- Vertretung der Abteilung beim zuständigen Fachverband
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, an denen abteilungsübergreifende Probleme grundsätzlicher und operativer Art beraten und Beschlußvorschläge für das Präsidium erarbeitet werden
- Durchführung der Abteilungswahlen aller 2 Jahre
- Information der Mitglieder über Beschlüsse des Präsidiums, soweit sie die Abteilung betreffen
- Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung

§ 11 Ehrenrat des DSC 1898 e.V.

1. Der Ehrenrat regelt Streitfragen unter den Mitgliedern auf der Grundlage der Rechtsordnung des DSC 1898 e. V. und der Rechtsordnung des DSV.

2. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Sie dürfen kein anderes Amt in der Abteilung ausüben.

3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von 2 Jahren von der Abteilungsleitung berufen.

4. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

5. Der Ehrenrat kann von der Abteilungsleitung auf Antrag und von Mitgliedern der Abteilung einberufen werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.

Mit der Auflösung sind die Liquidatoren zu beauftragen.

2. Entsprechend dem gemeinnützigen Anliegen der Abteilung fällt bei Auflösung das Vermögen der Abteilung an die anderen Abteilungen des DSC 1898 e. V. bzw. an die Stadt Dresden, wo es unmittelbar und ausschließlich weiter für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§ 13 Inkrafttreten

Beschlossen zur Mitgliederversammlung am 23.09.2010